

ZEICHNERISCHER TEIL

# STAUFEN

STADTEIL GRÜNERN

## BEBAUUNGSPLAN „HOFMATTEN“

AUFGESTELLT NACH §2 ABS.1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 15.2.89

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 BauGB AM 28.11.88

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH §3 ABS.2 BauGB VOM 16.2.90 BIS 19.3.90

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH §10 BauGB IN VERBINDUNG MIT §4 GO AM 18.7.90 DEN 26.07.90 DER BÜRGERMEISTER

Anzeige bestätigt

26. OKT. 1990  
Freiburg, den  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

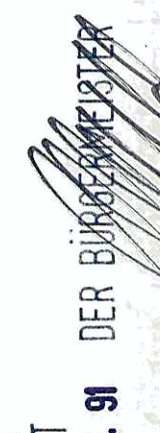
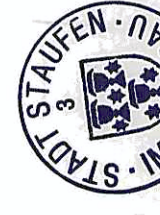
*Rosen*  
Brenneisen

ES WIRD BESTÄTIGT DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT STAUFEN AUSGEFERTIGT, DEN 26.07.90

Die ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH §12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 24.01.91

DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT IN KRAFT AM 24.01.91  
STAUFEN DEN 01.02.91 DER BÜRGERMEISTER

FREIER ARCHITECT KARLHEINZ ALLOVAYER 78 FREIBURG STADTSTR. 43 T 07617383018



ZAHLE DER VOLLESGEMASSE MIT WEISSZEICHNUNG  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
BAUWEISE  
MAX. ZAHLE DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE NUR WA, WR  
HINWEISLICHE ZU BEBEREICH GLEICHER NUTZUNG

BAUWEISE  
o/g OFFENE/GESCHLOSSENE BAUWEISE  
b BESONDERE BAUWEISE (TEXTL. FESSETZ.)  
n NUR EINZELHAUSER  
d NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER  
e NUR HAUSGRUPPEN

FESTSETZUNGEN  
BAUGRENZE  
BAULINIE  
GRENZE D. RAUML. GELTUNGSBER.  
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE  
AUFZUBEHENE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG  
FESTSETZUNGEN

FIRSTRICHUNG MIT GER/FAHR/LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE  
ZUFABRISVERBOT VON BEBAUUNG, FREIZUH. FLÄCHE  
VERKEHRSFLÄCHEN  
STELLPLATZE  
GARAGEN / GEM. GÄ. ZIEFFGA  
EINFACHR. / EINFABRISBEREICH  
STAUHAUM / ZUFABRIT  
STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE  
GERWEG  
RAUWEG  
FAHRBAHN  
OFFENTL. PARKPLATZFLÄCHEN  
BEGLEITRIESEN  
VERKEHRSEL. BES. ZWIECKBEST. BEGRÜNTER BEREICH  
WÜCHENANG./FAHRT/ARKADEN

VERSORGUNGSANLAGE  
FLÄCHE F. VERSORGUNGSANLAGE  
ELEKTRIZITÄT (TRAFU)  
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN  
FLÄCHE F. GEMEINBEDARF

ART DER NUTZUNG  
REINES WOHNGEBIET  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
BESTIMMTERES WOHNGEBIET  
MISCHGEBIET  
DUF-GEBIET  
GEWERBEGEBIET  
INDUSTRIEGEBIET  
SONDERGEBIET  
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANZBINDUNG NACH §9 ABS.1 ZIFF. 25b BauGB  
EINZELBAUM STRÄUCHER  
PRIVATE GRÜNFLÄCHE  
OFFENTL. GRÜNFLÄCHE  
KINDERSPIELPLATZ  
SPORTPLATZ  
FRIEDHOF  
SONSTIGE DARSTELLUNGEN  
MAUER BESTAND  
MAUER NEU  
VORHANDENE BEBAUUNG  
KULTURDENKMAL (82 ODER §12 D.SCHGES-IRM)  
ABBRUCH  
BESCHÜTZUNGSSTRASSE (AUTOTECHN. NOTWENIG)  
FLÄCHE F. D. WASSERWIRTSCHAFT  
SICHTFLÄCHE

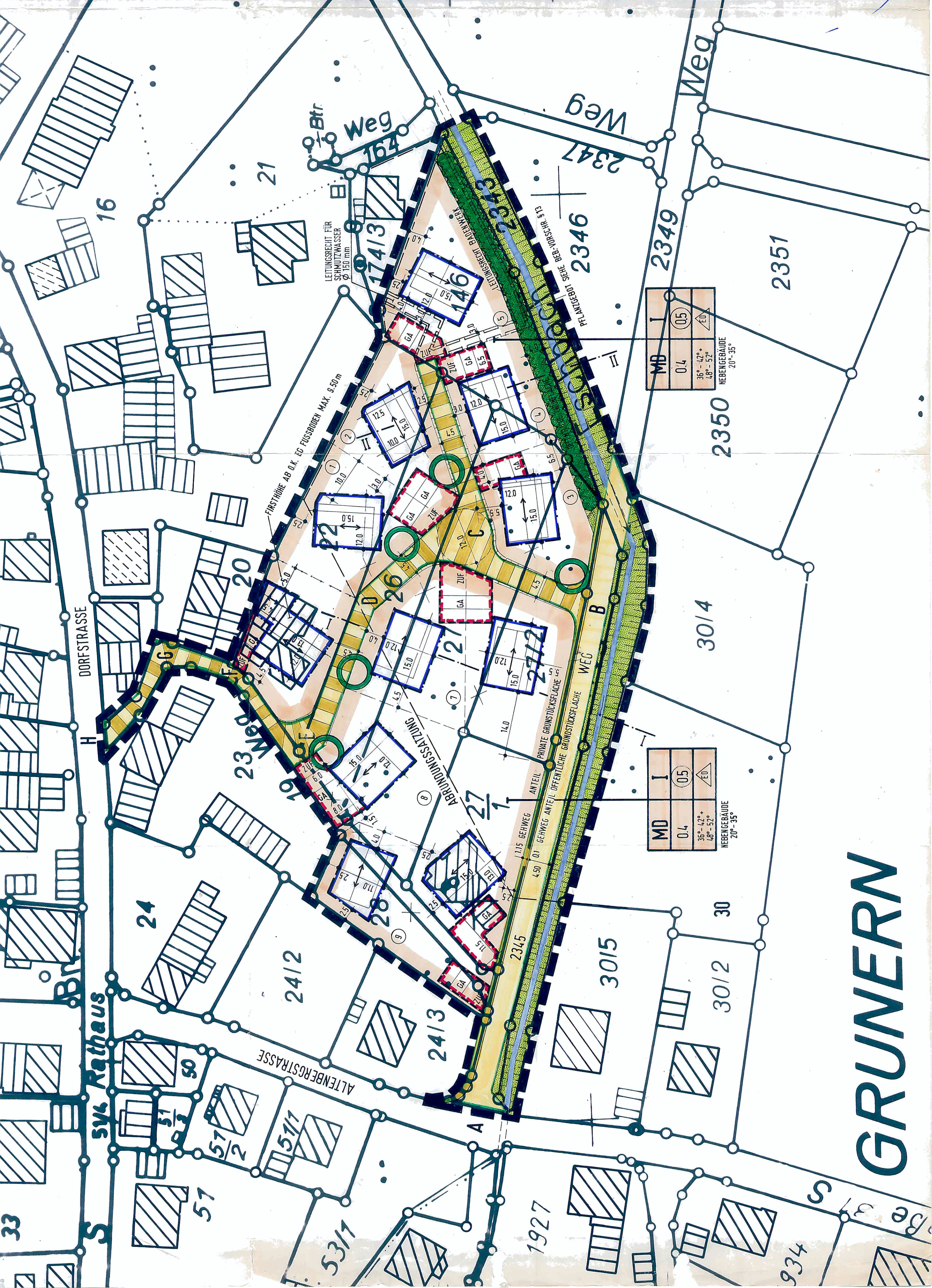
LEITUNGSRECHT FÜR SCHWITZWASSER Ø 150 mm  
FIRSTRICHUNG AB 0,4 m. ED. FUSSBOHREN MAX. 9,50 m

NEBENGEBAUDE 20°-35°  
NEBENGEBAUDE 20°-35°

PLANTZVORSCHLAG ALS EMPFEHLUNG NACH §9 ABS.1 ZIFF. 25g BauGB  
PLANTZGERÄT (PFG) EINZELBAUM STRÄUCHER

M 1:500  
FORMAT 94/41

24.8.89  
18.7.90



# GRÜNERN